

Medienmitteilung vom 24. Januar 2020

Anhang 4: Berufsrechtliche Situation bei Inkrafttreten des GesBG

Die Berufe im Bereich Augenoptik

Augenoptiker/in EFZ

- Fachleute für Brillen (Beratung, Verkauf, Anfertigung und Anpassung)
- 4jährige Grundbildung

War der Beruf auf dieser Stufe früher in fast jedem Kanton reguliert, haben die eher progressiven Kantone der Ostschweiz darauf verzichtet. Die allfällige Regulierung der Augenoptikerin/des Augenoptikers EFZ in kantonalen Gesundheitsverordnungen ist völlig unabhängig von den bundesweiten Regelungen der Optometrie.

Dipl. Augenoptiker/in (ehemaliger Bildungsweg bis 2011)

- Fachleute für Korrektionsbestimmung und Kontaktlinsen
- Augenoptiker/innen EFZ mit Höherer Fachprüfung HFP (2,5 Jahre Vorbereitungsschule)

In den meisten kantonalen Verordnungen bisher Voraussetzung für eine Berufsausübungsbewilligung mit Tätigkeitsbereich Korrektionsbestimmung und Kontaktlinsenanpassung. In den letzten Jahren wurden die Bestimmungen oft mit einem Zusatz im Sinne von «dipl. Augenoptiker/in oder Optometrist/in FH» ergänzt. Gemäss GesBG bleiben nicht nur bestehende kantonale Berufsausübungsbewilligungen unbeschränkt gültig («Besitzstandwahrung»); dipl. Augenoptiker/innen können als explizite altrechtliche Vorgänger auch weiterhin eine solche beantragen. Effektiv sind jedoch die meisten dieser Berufsleute bereits heute entsprechend im Nareg registriert.

Dipl. Augenoptiker/innen – sowie Personen mit als gleichwertig anerkannten ausländischen Berufsabschlüssen – bleiben unter dem GesBG weiterhin im Rahmen ihrer nachweislich erworbenen Kompetenzen tätig.

Optometrist/in BSc (Bildungsweg seit 2007)

- Fachleute für Korrektionsbestimmung, Kontaktlinsen und Gesundheitsvorsorge = Erstansprechpartner für alle Fragen in Bezug auf das visuelle System
- Augenoptiker/innen EFZ mit Berufsmaturität (oder Maturand/inn/en mit einjährigem, strukturiertem Berufspraktikum) und abgeschlossener Fachhochschule: 3 Jahre Studium am Institut für Optometrie FHNW.

Der/die Optometrist/in BSc ist der neue «Standard» für optometrische Dienstleistungen wie Korrektionsbestimmung, Sehfunktionsprüfungen, Kontaktlinsenanpassung oder Vorsorgeuntersuchungen. Das GesBG sichert die beruflichen Kompetenzen, den Anschluss der altrechtlichen Berufsvorläufer/innen sowie das kantonale Bewilligungswesen: Damit erübrigen sich weitere diesbezügliche Erlasse in kantonalen Verordnungen.